Ordnung für den Sport des "Bezirks 012 Schützenkreis Dinslaken e. V."



§ 1 Grundlage

Grundlage für die Sportleitung und den Sportausschuss ist die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung des "Bezirks 012 Schützenkreis Dinslaken e. V." (nachfolgend = Bezirk genannt).

Zur Gewährleistung des Sportbetriebes sind die Sportleitung, der Sportausschuss und die Sportleiterversammlung unter der Leitung des Sportleiters zwingend vorgeschrieben.

Die Sportleitung und ihre Ausschüsse richten ihr Handeln und Planen nach den Richtlinien und Ordnungen des Rheinischen Schützenbundes (RSB) und des Deutschen Schützenbundes (DSB) aus. Grundlage hierfür ist die vom Gesetzgeber anerkannte Sportordnung des DSB.

Unter den genannten Voraussetzungen können eigene Richtlinien erlassen werden, die denen des RSB und DSB nicht widersprechen dürfen.

§ 2 Organe der Sportleitung

Entsprechend der Maßgabe des §§ 7 - 10 Bezirkssatzung beschließt der Vorstand, daß die Sportleitung, der Sportausschuss und die Sportleiterversammlung sich aus dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis zusammen setzt und überträgt Ihnen die in dieser Ordnung aufgeführten Aufgaben.

- 1. Die Sportleitung (§ 15 Geschäftsordnung) besteht aus dem/der
 - Sportleiter, ersatzweise einem seiner Stellvertreter (den Sportfachreferenten jeweils für ihr Ressort)
 - Referent Gleichstellung, Inklusion, Integration
 - Jugendeiter, ersatzweise einem seiner Stellvertreter
- 2. Der Sportausschuss (§ 15 Geschäftsordnung) besteht aus dem/der
 - Sportleitung

den Fachreferenten (vertreten den Sportleiter jeweils in ihrem Ressort)

- Ligaleiter
- Bogen
- Langwaffen (Auflage)
- Kurzwaffen
- Unterhebel / Ordonnanz
- Armbrust / Zimmerstutzen
- Großkaliber Freigewehr / Liegend

Die Sportfachreferenten können Stellvertreter haben, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Diese Stellvertreter werden von den Sportfachreferenten, jeweils für das betreffende Resort benannt. Sie nehmen beratend an der Sportleiterversammlung teil und können in Abwesenheit des Fachreferenten ihn mit Stimmrecht vertreten. Hierüber muss der Sportleiter vor der Versammlung informiert werden.

den Vertretern der Sportjugend

- Jugendleiter
- 1. stellvertretenden Jugendleiter
- 2. stellvertretenden Jugendleiter

dem Vorsitzenden und den Sport-Ehrenmitgliedern in beratender Funktion

- 3. Die Sportleiterversammlung besteht aus
 - den Vertretern der Mitgliedsvereine
 - dem Sportausschuss
- 4. Projektbezogene Versammlungen

Zur Planung und Gestaltung von Projekten können sich Mitglieder der Sportleiterversammlung in unregelmäßiger Folge und in verschiedenen Zusammensetzungen zur Vorbereitung eines reibungslosen Sportbetriebs treffen. Das Hinzuziehen von externen Beratern ist zulässig.

§ 3 Einberufung

Der Sportausschuss und die Sportleiterversammlung werden vom Sportleiter mindestens zweimal im Jahr, mit einem langfristig festgelegten Jahrestermin einberufen (§ 3 Abs. 2 Geschäftsordnung). Mit der schriftlichen Einberufung, die mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Der Versammlungsort für die Sportleiterversammlung rotiert entsprechend der Mitgliedsnummer der angeschlossenen Vereine. Sollte dies jedoch in dem entsprechenden Verein nicht möglich sein, hat der Vereinssportleiter des entsprechenden Mitgliedes für einen Ersatz des Versammlungsortes Sorge zu tragen und den Sportleiter des Bezirks unaufgefordert mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin zu benachrichtigen. Ausreichende Versammlungskapazitäten und Parkplätze müssen vorhanden sein.

§ 4 Beschlüsse und Abstimmungen

Die Mitglieder des Sportausschusses haben je 1 Stimme.

Die Vertreter der Mitglieder (Vereinssportleitungen) haben je 3 Stimmen:

- 1 Stimme Sportleiter, ersatzweise einem seiner Stellvertreter
- 1 Stimme Damenleiterin, ersatzweise ihre Stellvertreterin
- 1 Stimme Jugendleiter, ersatzweise einem seiner Stellvertreter

Die Stimmen sind nicht auf andere Vereine übertragbar, Stimmenbündelung ist nicht möglich.

Die Versammlung ist beschlussfähig mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Wahlen

Wahlen werden nach § 12 der Geschäftsordnung durchgeführt.

Die Wahlen der Sportfachreferenten sind in den Wahljahren in der Sportleiterversammlung vor der

Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Wahlberechtigt sind die anwesenden Vereinssportleiter, die Vereinsjugendleiter, die Vereinsdamenleiterinnen und der Sportausschuss mit je einer Stimme.

Die Voraussetzung dieser Wahlen ist § 12 der Geschäftsordnung.

In der Jahreshauptversammlung werden die von der Sportleiterversammlung gewählten Sportfachreferenten benannt und bestätigt.

Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen und protokolliert.

§ 6 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen. Eine Anwesenheitsliste ist den Protokollen hinzuzufügen. Der Verein bei dem die Sportleiterversammlung stattfindet, stellt den Protokollführer. Das Protokoll ist mit einer Frist von 10 Tagen dem Sportleiter ohne Aufforderung zuzusenden.

§ 7 Zuständigkeit und Aufgaben (§ 22 GO)

Für den Bereich der Sportleitung sind jeweils für sein/ihr Ressort verantwortlich:

- der Sportleiter Planung, Ausschreibung, Durchführung und Auswertung von Meisterschaften und sportlichen Wettkämpfen in Abstimmung mit dem Jugendleiter Vorbereitung, Einladung und Durchführung von Versammlungen im Sportbereich
- der Jugendleiter Planung, Ausschreibung, Durchführung und Auswertung von Meisterschaften und sportlichen Wettkämpfen im Jugendbereich in Abstimmung mit dem Sportleiter
- Referent Gleichstellung, Inklusion, Integration Planung, Ausschreibung, Durchführung und Auswertung von sportlichen Wettkämpfen im Damenbereich und im Versehrtenbereich in Abstimmung mit dem Sportleiter.

Der Sportausschuss (§ 2) ist zuständig für die Beratung des Vorstandes in allen Fragen des Sportes, insbesondere für das Sportprogramm, den Zeitplan der Meisterschaften und die sportliche Breitenarbeit.

Die Fachreferenten entlasten in ihrem Bereich in Absprache mit der Sportleitung die Aufgaben der Sportleitung.

Die Sportleiterversammlung bereitet in Zusammenarbeit mit der Sportleitung und dem Sportausschuss sportliche Aktivitäten vor, berät und beschließt Richtlinien hierfür und unterstützt mit Mannpower die Sportleitung.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen bei Sportschützen können verhängt werden, wenn diese wiederholt oder schwer gegen die Anordnungen der Sportleitung, der Aufsichten oder der Schiessstandbetreiber verstoßen oder grob missachten.

Als Disziplinarmaßnahme können verhängt werden

- Verwarnung
- Verweis
- Veranstaltungssperre
- Disqualifikation bei sportlichen Veranstaltungen

Weiteres regelt § 22 der Geschäftsordnung.

§ 9 Daten und Datenschutz

In § 15 der Satzung ist der Datenschutz geregelt. Für den Sportbereich wird ergänzend hinzugefügt:

- Über Sportschützen, die in ihrem Verein der Veröffentlichung ihrer Schießergebnisse nicht schriftlich mit ihrer Unterschrift zugestimmt haben, werden keine persönlichen Daten und Ergebnisse im Internet veröffentlicht
- Mit der Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen erkennen die Teilnehmer die in der entsprechenden Ausschreibung aufgeführten Bedingungen an

Weiteres regeln die Satzung, die Geschäftsordnung, die Jugendordnung und die Finanzordnung.

§ 10 Änderungen

Änderungen der Ordnung für den Sport sind von der Sportleiterversammlung zu beschließen und von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

Weiteres regeln die Satzung, die Geschäftsordnung, die Jugendordnung und die Finanzordnung des Bezirks, die Satzung und die Ordnungen des RSB / DSB und die vom Gesetzgeber anerkannte Sportordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Sie ist gemäß Beschluss der Gründungsversammlung in der vorliegenden Fassung am 13.12.2011 verabschiedet worden und tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Geändert am 28.01.2016

Geändert am 01.03.2018